

Alterseinkünftegesetz - Informationen für Dienstnehmer

Erweiterte staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Vorsorge durch die Rentenreform 2004 und das Alterseinkünftegesetz 2005.

Ab dem 01.01.2005 regelt das Alterseinkünftegesetz die Besteuerung der Renten völlig neu. Betroffen von dieser Systemumstellung sind nicht nur die heutigen Rentner sondern alle künftigen Rentnergenerationen, d. h. die heutigen Erwerbstätigen.

Was ändert sich?

Nach der bis zum 31.12.2004 gültigen Besteuerung werden die Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und pauschalversteuerten Betriebsrenten, wie zum Beispiel von Pensionskassen und Direktversicherungen vorgelagert besteuert. Das heißt, die Beiträge zu diesen Versicherungen werden aus bereits versteuerten Einkommen entrichtet. Im Alter sind daher die daraus bezogenen Renten überwiegend steuerfrei. Dies gilt auch für von Ihnen abgeschlossene private Lebens- oder Rentenversicherungen.

Ab dem 01.01.2005 erfolgt die Umstellung in die nachgelagerte Besteuerung, d. h. wie bereits heute bei der Entgeltumwandlung werden auch diese Versicherungsbeiträge in der Erwerbsphase steuerfrei gestellt und im Alter zum Teil steuerpflichtig werden. Im Jahr 2040 wird die Umstellung der Besteuerung abgeschlossen sein, dann unterliegen alle Renten der vollen nachgelagerten Besteuerung.

Mit der Änderung des Steuersystems wird gleichzeitig die betriebliche Altersversorgung in Form der Entgeltumwandlung ausgebaut und durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug die private Vorsorge staatlich gefördert.

Nutzen Sie die erweiterte Entgeltumwandlung über Ihren Arbeitgeber schon jetzt!

Bislang können Arbeitnehmer maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (**2004 = 2.472 €**) im Rahmen der Entgeltumwandlung steuerfrei für ihre Alterssicherung nutzen. Bis zum 31.12.2008 sind die umgewandelten Beiträge für Sie und Ihren Arbeitgeber von Sozialabgaben befreit. Sie zahlen den Beitrag direkt aus Ihrem Bruttoeinkommen, dadurch sinkt Ihr steuerpflichtiges Bruttoeinkommen. Ihr individueller wirtschaftlicher (Netto-) Aufwand ist abhängig von Ihrer Steuerklasse und der Höhe Ihrer Sozialabgaben.

Ab dem **01.01.2005** können Arbeitnehmer **zusätzlich 1.800 €** über Ihren Arbeitgeber für die Alterssicherung steuerfrei stellen. Auf diesen Festbetrag sind Sozialabgaben zu entrichten.

Durch Beschluss der Zentral-KODA vom 25.07.2004 wurde die Fortsetzung der bisher bestehenden Regelung zur Entgeltumwandlung bestätigt, die nunmehr bis zum 31.12.2008 weitergeführt wird. Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Entgeltumwandlung innerhalb der zulässigen Höchstgrenzen, soweit die steuerlichen Höchstbeträge nicht bereits durch eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise ausgeschöpft sind.

Nach dem Beschluss der Zentral-KODA hat der Mitarbeiter Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Gleichwohl können Dienstgeber und Dienstnehmer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung auch bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt.

Sachliche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn der Mitarbeiter:

- mit seinen Eigenbeiträgen einen Anspruch auf eine garantierte Rentenzusage in Euro statt in Versorgungspunkten erwerben möchte, oder
- eigene Beiträge in ein rechtssicheres System unter staatlicher Fachaufsicht einbringen möchte.

Welche Vorteile hat die Entgeltumwandlung in der SELBSTHILFE für Sie?

- Gehaltsteile werden sofort in einen garantierten Rentenanspruch umgewandelt. Die Steuer- und Sozialabgabensparnis macht sich in der Ansparphase Ihrer Altersversorgung unmittelbar bemerkbar.
- Die Abwicklung erfolgt kostengünstig über Ihren Arbeitgeber, der Ihnen die im Bereich von Kirche und Caritas tätige Pensionskasse SELBSTHILFE anbietet und die Abwicklung für Sie sicherstellt. Wichtiges Plus einer klassischen Pensionskasse wie der SELBSTHILFE Pensionskasse der Caritas: Provisionen oder sonstige Abschlusskosten mindern nicht Ihre spätere Altersversorgung. Erwirtschaftete Gewinne werden Ihrem Vertrag direkt gutgeschrieben.
- Die Entgeltumwandlung ist flexibel nutzbar, d.h. Sie können sowohl monatliche Beiträge wie auch jährliche Sonderzahlungen (Urlaubs - oder Weihnachtsgeld) und/oder vermögenswirksame Leistungen auf Ihren Vertrag einzahlen. Sie können Ihre Beitragszahlungen jederzeit erhöhen, absenken oder aussetzen.
- Aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, z. B. dem Beschluss der Zentral-Koda vom 25.07.2004 fördert Ihr Arbeitgeber die Entgeltumwandlung krankenversicherungspflichtiger Mitarbeiter durch einen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Beitrages.

Wichtiger Aspekt: Betriebsrenten, wie die arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung und die neuen Produkte der Riesterförderung müssen anders als die Altersversorgung durch eine Private Renten- bzw. eine Lebensversicherung im Rahmen der Neuregelung nach "Hartz IV" nicht berücksichtigt werden.

Nutzen Sie bei besonders hohem Versorgungsbedarf (z.B. bei Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung) noch die Vorteile durch den Abschluss einer pauschalversteuerten Betriebsrente bis zum 31.12.2004.

Arbeitnehmer mit höherem Einkommen haben nur noch bis zum 31.12.2004 die Möglichkeit, zusätzlich zur Entgeltumwandlung einen Vertrag mit Pauschalversteuerung (**jährlicher Höchstbetrag 1.752 €**) nach § 40 b EStG in Höhe von 20 % abzuschließen.

Besonders vorteilhaft ist die Pauschalversteuerung, wenn der individuelle Steuersatz des Mitarbeiters in der Erwerbsphase deutlich oberhalb des Pauschalsteuersatzes liegt und der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung nicht ganz oder teilweise für Pflichtversicherungsbeiträge ausgeschöpft hat. Im Alter wird die Rente dann nicht, wie ab 2005 nach § 3 Nr. 63 EStG voll nachgelagert besteuert, sondern nur mit dem „niedrigeren“ Ertragsanteil. Durch die neu eingeführte Besteuerung reduziert sich der zugrunde gelegte Steuersatz für alle bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Versicherungen.

Wichtiger Hinweis: Diese Förderung nach § 40 b EStG besteht für Arbeitnehmer nur noch bis zum 31.12.2004. Verträge können steuerlich nicht mehr rückdatiert werden und die genannten Steuerfreibeträge stehen nur für das Jahr 2004 zur Verfügung.

Fordern Sie daher jetzt eine Berechnung Ihrer SELBSTHILFE - Rente telefonisch oder schriftlich mit dem Coupon an. Gern übersenden wir Ihnen auch ein Angebot zur privaten Vorsorge als Ergänzung Ihrer Betriebsrente.

Wir beraten und informieren Sie in allen Fragen der Altersversorgung.

Zusätzlicher Tip: Auch Ihre Familienangehörigen, Ihr Ehepartner, die Kinder und auch Ihre Geschwister können Mitglied der SELBSTHILFE Pensionskasse werden.



Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationsmaterial zu. Ich bitte um die Berechnung einer SELBSTHILFE-Rente; dazu erhalten Sie folgende zusätzliche Angaben:

Frau Mann verheiratet ja nein

Name: _____

Gewünschte monatliche Rente:

Straße: _____

_____ €

PLZ/Ort: _____

oder

Ich bin geboren am: _____

gewünschter monatlicher Beitrag:

Bereits Mitglied der SELBSTHILFE, Nr.: _____?

_____ €